



HEGE - REGLEMENT

Das Hegereglement wurde auf Grund der anlässlich der Hauptversammlung vom 3. Mai 2019 genehmigten Statuten angepasst und am 29.6.2023 ergänzt:

Art 1 Zuständigkeit

Die Hege obliegt gemäss Art. 12 kJSG und Art. 32 kJSV den Kantonalen Jagdorganisationen. Sie ist von deren Mitgliedern in der Regel persönlich zu leisten. Das vorliegende Reglement regelt die Hegepflicht des Patentjägersvereins und des Hochjagdvereins.

Art 2 Zweck und Aufgabenbereiche

Die Hege bezweckt:

- 2.1 Die Schaffung und Erhaltung eines angemessenen, artenreichen und gesunden Wildbestandes.
- 2.2 Die Verbreitung von Wissen und Kenntnissen über die Lebensräume des Wildes, dessen Verhalten und die Einflüsse menschlicher Handlungen darauf.
- 2.3 Die positive Darstellung der Jagd nach ethischen Grundsätzen in der Öffentlichkeit.
- 2.4 Die Hege umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
 - a) Massnahmen zur Verbesserung der Lebensräume (Biotophege).
 - b) Allgemeine Biotopverbesserungs- und Schutzmassnahmen sowie Äsungs- und Deckungsbeschaffung in Absprache mit den Grundeigentümern.
 - c) Rettung von Rehkitzen vor dem Mähtod
 - d) Schutz des Wildes vor unnatürlichem Abgang
 - e) Mitwirkung bei der Verjüngungskontrolle
 - f) Verhütung und Behebung von Wildschäden
 - g) Hegeabschüsse (innerhalb der offiziellen Jagdzeit) zur Gesunderhaltung des Wildbestandes
 - h) Kurzhalten von Raubwild und Raubzeug
 - i) Notfütterung des Wildes
 - j) Öffentlichkeitsarbeit.
 - k) Erhebung des Wildbestandes.
- 2.5 Neben der klassischen Hegearbeit gemäss obigem Art. 2 werden Arbeiten für die übrigen gesetzlichen Aufgaben des Patentjägersvereins (Art. 12 Jagdgesetz) ebenfalls als Hegestunden angerechnet, insbesondere der Einsatz für die Aus- und Weiterbildung von Jägerinnen und Jägern, der Organisation und Durchführung des Schiesswesens und des Schweisshundewesens.

Art 3 Organisation

- 3.1 Die Hegekommission organisiert, leitet und führt Massnahmen nach Art 2 des Hege-Reglements durch.
- 3.2 Die Hegekommission setzt sich zusammen aus:
 - dem Kantonalen Hegeobmann
 - den Hegeringobmännern der Jagdbezirke Hinterland, Mittelland, Vorderland
 - dem Hegeringobmann Hochjagd



- 3.3 Wahl der Kommissions-Mitglieder:
Der Kant. Hegeobmann wird mit Antragsrecht der Kant. Hegekommission durch die kantonale Hauptversammlung gewählt. Er nimmt Einsatz im Vorstand des Kant. Patentjägervereins AR.
Die Hegeringobmänner der Jagdbezirke werden auf Vorschlag der Hegeringe durch den Kantonalvorstand gewählt.
Der Hegeringobmann Hochjagd wird durch den Hochjagdverein gewählt.

Art 4 Zusammenarbeit

- 4.1 Andere Mitglieder des Kantonal-Vorstandes können nach Absprache mit der Hegekommission projektbezogen befristet Einsatz in der Hegekommission nehmen.
- 4.2 Vertreter der Jagdverwaltung, der Wildhut sowie der Abteilung Wald und Natur sollen beratend beigezogen werden.

Art 5 Hegearbeits-Pflicht

- 5.1 Die Mitglieder des kantonalen Patentjägervereins sind gemäss Art. 32 kJSV und Art. 4 Abs. 2 der Statuten sowie gemäss den Bestimmungen dieses Reglements zu Arbeitsleistungen verpflichtet. Die Leistung von Hegearbeiten gehört zu den zentralen Vereinspflichten.
- 5.2 Die Festlegung der Hegestunden, die von den Mitgliedern zu leisten sind, ergeben sich der Leistungsvereinbarung zwischen dem Patentjägerverein und dem Amt für Raum und Wald des Kantons AR, allfälligen projektbezogenen Aufträgen des Gemeinwesens und Organisationen und dem darüber hinausgehenden Hegebedarf des Hochjagdvereins sowie dem projektbezogenen Bedarf des Patentjägervereins.
Der Umfang und Bedarf der Hegestunden, welche durch die Mitglieder zusätzlich zu leisten sind, wird jährlich von der Hegekommission beantragt und jeweils vom Kantonalvorstand genehmigt.
- 5.3 Die Mitglieder des Patentjägervereins werden vom kantonalen Hegeobmann, den Hegeringobmännern der Jagdbezirke oder projektbezogen von weiteren Hegeverantwortlichen aufgeboten (Pflichtstunden und freiwillige Leistungen). Die Mitglieder des Hochjagdvereins werden vom Hegechef des Hochjagdvereins aufgeboten (zusätzliche freiwillige Stunden).
Einem Aufgebot ist unter Vorbehalt der Dispensgründe (Ziff. 5.6) und der Stellvertretung (Ziff. 5.7) persönlich Folge zu leisten, unabhängig davon, ob sie als Pflichtstunden oder als freiwillige Leistungen angefordert werden.
- 5.4 Die aktiven Jäger, welche ein Patent gelöst haben, sind zu einer Arbeitsleistung von 10 Stunden (pro Jagdjahr) verpflichtet (Pflichtstunden). Darüber hinaus sind Hegeleistungen des Mitglieds freiwillig. Die Hegestunden für den Hochjagdverein gelten immer als zusätzliche Stunden und werden nicht an die Pflichtstunden des Patentjägervereins angerechnet.
- 5.5 Für die Wildzählung werden unabhängig von der tatsächlichen Dauer 3 Stunden angerechnet. Die Kurzhaltung von Raubwild und die Notfütterung des Wildes gemäss Ziff. 2.4 sind keine Leistungen, für welche Hegestunden angerechnet werden (= Jagdausübung).
- 5.6 Dispensationsgründe: Krankheit, Unfall, Gebrechen, Schwangerschaft.
Die Mitglieder des Kantonalvorstandes, des Hochjagdvorstandes und der Jagdhornbläsergruppe „Waldkauz“ sowie die jeweils im Patent eingetragenen Schweisshundeführer sind von der Hegepflicht befreit
- 5.7 Wer ordentlichen Aufgeboten zu Hegeeinsätzen aus terminlichen Gründen nicht Folge leisten kann, hat selbst für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Hegestunden werden der Stellvertretung angerechnet.



Ein aufgegebenes Mitglied kann eine Stellvertretung auch ausserhalb der Mitglieder des Patentjägersvereins stellen, wenn der Ersatz für die aufgebote Hegearbeit tauglich ist und dies mit dem anbietenden Hegeverantwortlichen vorab abgesprochen ist. Die von der Stellvertretung geleisteten Stunden werden in diesem Fall dem Mitglied angerechnet.

- 5.8 Bei unentschuldigtem Fernbleiben trotz Aufgebot und ohne Dispens (Ziff. 5.6) oder Stellen eines Stellvertreters (Ziff. 5.7) kann der anbietende Hegeverantwortliche das Mitglied zu einer Ersatzabgabe von Fr. 50.-- verpflichten

Bei Nichterfüllung der Mindesthegestunden (ohne Bestimmung einer Stellvertretung gemäss Ziff. 5.7) ist der Vorstand berechtigt, gegenüber dem nicht leistenden Mitglied pro halben Tag (entsprechend 5 Stunden) eine Ersatzabgabe von Fr. 200.-- zu verfügen (Art. 8 der Statuten). Sollte die Ersatzabgabe trotz mehrfacher Mahnung nicht geleistet werden, kann der Vorstand gemäss Art. 8 der Statuten auch weitere Sanktionen bis hin zum Ausschluss androhen und verfügen.

Die Einnahmen aus den Ersatzabgaben werden zweckgebunden zur Erfüllung von Aufgaben aus diesem Reglement verwendet.

Die vom Patentjägersverein verfügten Ersatzabgaben sind Einnahmen des Patentjägersvereins, die vom Hochjagdverein verfügten Ersatzabgaben sind Einnahmen des Hochjagdvereins.

Art 6 Hegearbeits-Pflicht von Neumitgliedern

- 6.1 Personen, welche sich für eine Mitgliedschaft beim Patentjägersverein A.Rh. bewerben, haben vor dem Aufnahmeentscheid durch den Vorstand eine Hegeleistung von 50 Stunden zu erbringen. Die Hegeleistung hat entsprechend Art. 2 dieses Reglements den Wildtieren und/oder deren Lebensräume im Kanton Appenzell A.Rh. zu dienen. Sie fördern die Kenntnis über die konkreten Lebensräume des ausserrhodischen Wildes sowie die Kenntnis der hegerischen Aufgaben des Patentjägersvereins A.Rh.
- 6.2 Die Hegeleistungen können bei allen Hegeorganisationen und Hegeringen des Kantons A.Rh. erbracht werden. Für Personen, welche im Hinblick auf die ausserrhodische Jagdprüfung im Kanton Appenzell A.Rh. vom Patentjägersverein ausgebildet werden, gelten die bis zum zweiten Prüfungsteil erbrachten Hegeleistungen als Pflichtstunden gemäss Ziff. 6.1, oben.
- 6.3 Bewerbende Personen, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements Mitglied des Patentjägersverein A.Rh. waren und/oder weniger als 3 Jahre Unterbruch der Mitgliedschaft aufweisen, sind von der Hegepflicht gemäss Ziff. 6.1 ausgenommen.
- 6.4 Solange die Hegepflicht nach Ziff. 6.1 nicht erfolgt oder nachgewiesen ist, nimmt der Vorstand die Person gemäss Aufnahmegesuch als Passivmitglied auf. Sobald der Nachweis erbracht ist, nimmt er die ersuchende Person als Aktivmitglied im Verein auf.
- 6.5 In begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt, einen Gesuchsteller von der Hegepflicht für Neumitglieder zu befreien. Als begründete Ausnahmen können eine mind. 10-jährige Jagd- und Hegeerfahrung der ersuchenden Person, besondere Kenntnisse im praktischen Wildtier-, Wildraum- oder Artenschutz sein, so dass damit die in Ziff. 2 dieses Reglements angeführten Zwecksetzung sichergestellt gilt. In fraglichen oder kritischen Fällen konsultiert der Vorstand vor einem Entscheid den kantonalen Wildhüter.
- 6.6 Die Hegeleistungen gemäss Ziff. 6.1 sind persönlich zu erbringen, die Dispensationsgründe gemäss Ziff. 5.6 und/oder die Stellvertretungsregeln gemäss Ziff. 5.7 sind nicht anwendbar.



Art 7 Inkrafttreten

Die neue Fassung tritt nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand am 29.06.2023 in Kraft und ersetzt die Version vom 10.06.2019.

Herisau, den 29.06.2023

PATENTJÄGERVEREIN APPENZELL A.RH.
Der Kantonalpräsident Der Hegeobmann

gez. Felix Ludwig

gez. Felix Eberhard